

niß zu geben, und dem bemeldten Kreisamte zu erwiedern: Man sey hierseits geneigt, dergleichen Pässe an der Stelle der Heimathscheine anzunehmen; jedoch in der bestimmten Voraussetzung, daß mittelst solcher, der Trager für seine Person und seine allfällige Familie bey ihrer Rückkehr in dortseitige Heimath jederzeit wieder Aufnahme daselbst finden werde.

Beschluß und Reglement des Kleinen Rathes vom 17. Heumonath 1823, betreffend diejenigen Krankheiten und Gebrechen, welche die Entlassung vom Militärdienste, oder nähere, erleichternde Bestimmungen desselben zur Folge haben.

Nachdem die, in Folge des Rathesbeschlusses vom 8. Hornung d. J. verordnete, und aus Mitgliedern der Obli. Militär-Commission und der Obli. Bundgeschau zusammengesetzte Commission ihren Revisions-Bericht über das Reglement vom 15. Brachmonath 1813, betreffend die Krankheiten

und Gebrechen, welche die Entlassung vom Militär-Dienste nach sich ziehen, abgefaßt hatte, unterlegt nun die Ebl. Militär-Commission durch ihre Weisung vom 2. d. M. der hohen Regierung den Entwurf des revidirten Reglements.

Da derselbe, laut Bericht, mit der Ansicht der Militär-Commission und der Wundgeschau übereinstimmt, und, in Folge der heute gepflogenen Berathung, den von dem Kleinen Rathe früher getroffenen Bestimmungen gemäß, und überhaupt der Sache angemessen befunden wurde: so haben nun M. H. o. c. h. g. e. a. c. h. t. e. n. H. e. r. r. e. n. u. n. d. O. b. e. r. n. beschlossen: Es solle nachfolgendes Reglement in den Druck gegeben, und der Ebl. Militär-Commission, zu Händen der betreffenden Militär-Stellen und Beamten, — dem Ebl. Sanitäts-Collegium zu Händen der Ebl. Wundgeschau und sämtlicher Bezirksärzte und ihrer Adjuncten, — und allen Ebl. Oberämtern zu Händen der E. Stillstände und der Gemeindammänner, zu allseitig genauer Nachachtung in erforderlicher Anzahl von Exemplaren zugestellt werden.

R e g l e m e n t ,

betreffend diejenigen Krankheiten
und Gebrechen, welche die

Entlassung vom Militär-Dienste, oder nähere, erleichternde Bestimmungen desselben zur Folge haben.

Um allen und jeden Mißbräuchen, welche sich in Hinsicht der, wegen allfälligen Krankheiten oder Gebrechen zu bewilligenden Ausnahmen vom Militär-Dienste einschleichen könnten, vorzubeugen; um zu verhindern, daß kein Dienstpflichtiger durch Zeugnisse vorgeblicher Gebrechen sich der Verpflichtung, dem Vaterlande die schuldigen Militär-Dienste zu leisten, entziehen könne; um ferner dafür zu sorgen, daß die Ausnahme von Militär-Dienstleistungen nur den wirklich Gebrechlichen zu Theil werde; und um, bey eintretendem Bedürfnis, auch noch von solchen Individuen Nutzen zu ziehen, die zwar zum eigentlichen Waffendienste nicht geeignet sind, hingegen zu verschiedenen andern Dienstleistungen für das Militärwesen verwendet werden können, — ist für gut befunden worden, an die Stelle der dießfälligen Verordnung vom 15. Brachmonath 1813 nachfolgendes Reglement eintreten zu lassen, welches die Krankheiten und Gebrechen und die daraus sich ergebenden Verfügungen deutlich bestimmt, den betreffenden Behörden über den dießfälligen

Geschäftsgang die erforderliche Anleitung gibt, und den Gebrechlichen vorzeichnet, wie sie sich dabei zu verhalten haben.

Die Krankheiten und Gebrechen, welche entweder gänzliche Entlassung vom Militär-Dienste, oder erleichternde Bestimmungen desselben zur Folge haben, werden in vier verschiedene Classen eingetheilt, wie folgt:

. 1^{te} C l a s s e.

Bestimmungen der Krankheiten und Gebrechen, welche für immer und von jeder Art Militär-Dienstleistungen entheben.

1. Vollige Blindheit, — allzugroße und unheilbare, erwiesene Schwäche des Gesichts; unheilbare und habituelle Augenentzündungen.
2. Unheilbare Thränenfistel, und andere unheilbare Krankheiten der Augenlieder, als: Umstülpungen, Geschwüre und habituelle Augenliederentzündungen.
3. Unheilbare Nasengeschwüre, — unheilbare Polypen, so wie eckelhafte, auffallende Entstellungen im Gesichte.
4. Verlust der Rede.

5. Unheilbarer Speichelfluß.
6. Erwiesene bedeutende Grade von Kopfschmerzen nebst hohem Grade von Schwindel.
7. Unheilbare gänzliche Taubheit, — oder erwiesenes sehr schweres Gehör, wenn es gänzlich unheilbar ist.
8. Unheilbare Engbrüstigkeit und unheilbares Herzklopfen.
9. Erwiesenes periodisches Blutspeyen und Blutbrechen.
10. Alle Arten von offenbarer Schwindsucht und Abzehrung.
11. Beträchtliche Krümmungen der Brust, des Rückens, der Gliedmaßen, oder andere sehr auffallende Verunstaltungen des Körpers.
12. Große, oder durch kein Band zurückzuhaltende Brüche.
13. Stein- Gries- und unheilbarer, unwillkürlicher Harnfluß.
14. Fleischbruch, Wasserbruch, Krampfadernbruch, und andere Verletzungen der Hoden und des Samenstranges, wenn sie unheilbar sind.
15. Unheilbare Goldadergeschwüre.
16. Veraltete Gliederschmerzen, wenn keine gänzliche Heilung mehr zu hoffen ist.
17. Pulsadergeschwulst, — bedeutende, große und vielfache Blutadernknoten, und innerliche und

äußerliche, unheilbare, bedeutende Geschwulsten und Verhärtungen des Körpers.

18. Unheilbare scrophulöse, flechtenartige, venerische und krebsartige Geschwüre.
19. Beträchtliche bleibende Knochenkrankheiten, Beinfräß Knochenweichheit.
20. Verlust eines Gliedes.
21. Völlige Steifigkeit des Kopfes oder der Glieder.
22. Unheilbares starkes Zittern des Körpers, oder einzelner Glieder.
23. Lähmung des Körpers, oder einzelner Glieder.
24. Fallsucht und unheilbare Sichter überhaupt.
25. Unheilbarer Grind und andere unheilbare venerische, scorbutische, flechtenartige und scrophulöse Hautausschläge.
26. Wahnsinn und Blödsinn.

2te Klasse.

Bestimmung der Krankheiten und Gebrechen, welche bloß von der eint- oder andern Waffe Entlassung erheischen.

- a. Von dem Canonier- und Pontonnier-Dienste.
 1. Brüche aller Art.
 2. Bleibende Schwäche des Körpers über-

Haupt, und besonders der Brust oder einzelner Gliedmaßen.

3. Schwaches Gehör befreyt nur vom Canonierdienste.
- b. Von der Cavallerie und dem Train.
1. Brüche aller Art.
 2. Beträchtliche Goltaderknöten.
 3. Schwäche der Brust.
 4. Schwaches Gehör.
 5. Verlust aller 8 Schneide- und 4 Eckzähne befreyt nur von dem Cavalleriedienste.
- c. Vom Scharfschützendienste.
- Schwaches und kurzes Gesicht.
- d. Von der Infanterie.
- Verlust aller 8 Schneide- und 4 Eckzähne.

3te Classe.

Bestimmung der Krankheiten und Gebrechen, welche bloß vom eigentlichen Waffendienste Entlassung erheischen, hingegen andere Dienstleistungen bey dem Militär zulassen.

1. Verlust des rechten Auges oder der Sehkraft desselben, bedeutende Kurzsichtigkeit, Nachschatten.
2. Verlust oder Steifigkeit der Finger, sofern sie

wirklich die richtige Führung der Waffen verhindern; Verlust des großen, oder mehrerer Zehen.

3. Bedeutende Kleinheit, oder bleibende unvollkommene Ausbildung des Körpers oder einzelner Gliedmaßen.
4. Stottern der Sprache in bedeutendem Grade, oder bleibende unheilbare Heiserkeit.
5. Ein schweres Gehör in bedeutendem Grade.
6. Unheilbare Schwindung an einem Gliede, oder bedeutende, die Bewegung hindernde, Narben an einem Gliede.
7. Das Hinken von unheilbaren Ursachen, oder auffallende Krümmung der Beine.
8. Jede Art angeborner, oder besonders schmerzhafter unheilbarer Brüche.

4te Klasse.

Bestimmung der Krankheiten und Gebrechen, welche nur einstweilige, und nach Umständen auf eine von einem halben bis zwey Jahren zu bestimmende Zeit, Enthebung vom Militär-Dienste erfordern.

1. Alle und jede der obbenannten Krankheiten, sofern sie noch nicht veraltet sind, oder so

lange noch Hoffnung zu ihrer gänzlichen Hebung vorhanden ist.

2. Auch andere Krankheiten, oder von denselben zurückgebliebene Schwächen des Körpers, oder einzelner Theile, sofern und so lange dieselben wirklich als einstweilen hinderlich an der Ausübung der Militärpflichten angesehen werden.
3. Unreifeit, das heißt, noch zu sehr zurückgebliebene Ausbildung des Körpers.

B e s o n d e r e B o r s c h r i f t e n .

1. Diejenigen, welche wegen körperlicher Gebrechen die Entlassung von dem Militär = Dienste begehren, sollen sich persönlich vor dem E. Stillstande melden, von demselben hierüber ein Beschluß gefaßt, dieser nebst der allfälligen Entlassungsempfehlung in das Stillstands-Protokoll eingetragen, und letztere, von dem Wohllehrw. Pfarramte unterschrieben, dem Empfohlenen an die Lbl. Wundgeschau mitgegeben werden.
2. Mit einem solchen Certificate versehen, hat sich der Betreffende vor der Lbl. Wundgeschau zu stellen, welche seine Gebrechen untersuchen, und wenn eine der oben angeführten Bestimmungen auf ihn angewendet werden kann, ihm ein Attestat deshalb ausstellen läßt.

3. Mit

3. Mit diesem Attestate soll sich dann der Betreffende an die Obl. Militär-Commission wenden, welche die endliche Lossprechung, oder die Aufnahme in eine der drey letzten Classen entweder sogleich aussprechen, oder Falls sie eine nochmalige Prüfung für nöthig erachten sollte, dieselbe unter Zuzug zweyer Mitglieder der Obl. Wundgeschau, nach bisheriger Uebung vornehmen wird.
 4. Die Obl. Wundgeschau wird, wenn der sich Meldende schon bey einem Corps steht; in dem von ihr ausgestellten Empfehlungsscheine vörderst das Corps, bey welchem derselbe bis dahin Dienste geleistet hat (worüber das von der Obl. Militär-Commission bewohnende Mitglied die nöthige Nachfrage halten wird), so wie dann auch in jedem Falle den Artikel des Reglements, auf welchen sie ihre Empfehlung gründet, bezeichnen.
 5. Die von der Obl. Wundgeschau den Empfohlenen zugestellten Interims-Entlassungsscheine sollen von denselben sogleich den betreffenden Herren Quartier-Hauptleuten vorgewiesen werden, damit diese Empfohlenen bis zu der endlichen Entscheidung der Militär-Commission, und erfolgten Mittheilung derselben an den
- Ges. III. Bds. 1. Heft. G

betreffenden Herrn Quartier-Hauptmann des Dienstes entlassen bleiben.

6. Für eine solche Untersuchung sollen an den Geschauſchreiber von dem die Entlassung Begehrenden sechs Bazen bezahlt werden.
7. Die Entlassungsbewilligungen sollen auf den Exercirplätzen, nach dießfälliger Anleitung der Herren Kreis-Inspectoren, angezeigt werden.
8. Die Herren Quartierhauptleute haben von nun an zwey verschiedene Controlen über die wegen körperlicher Unfähigkeit Entlassenen zu führen, — die eine für die auf immer, die andere für die nur auf gewisse Zeit Entlassenen.
9. Diese letztern sollen bey derjenigen Vereinigungsmusterung, welche dem Auslaufe ihrer bestimmten Entlassungszeit zunächst vorhergeht, persönlich bey dem Corps, bey welchem sie eingeschrieben sind, erscheinen, und wenn sie noch bey keiner besondern Waffe eingeschrieben sind, zu der dießfälligen Musterung des Quartiers einberufen, zu den Depot-Compagnien gestellt, und bey denselben eingeschrieben und verlesen werden. Ist ihre Befreyungszeit zu Ende gegangen, so sollen sie entweder sogleich wieder der übrigen Mannschaft einverleibt; oder aber, wenn sie erklären würden, daß das am Dienste sie hindernde

Uebel noch nicht gehoben sey, ihnen ernstlich eingeschärft werden, sich unverweilt bey der Obl. Wundgeschau um eine nochmalige Untersuchung zu melden; widrigen Falls sie ohne anders zum Dienste wieder angehalten würden.

10. Die Herren Quartierhauptleute sind gehalten, nach Ablauf jedes Jahres den Inspectoren jedes Corps die Liste der aus denselben Entlassenen zu übersenden.
11. Die Obl. Militär-Commission ist beauftragt, diejenigen, die nur zum Dienste in einem einzelnen Corps untauglich sind, zu solchen Corps zu versetzen, bey welchen sie noch dienen können; und eben so alle diejenigen, die zum eigentlichen Waffendienste nicht geeignet erfunden, mithin in die dritte Classe aufgenommen worden sind, auf ein besonderes Verzeichniß zu setzen, um sie sodann im geeigneten Falle entweder zu militärischen Schreiberstellen zu bestimmen, oder auch bey eintretendem Bedürfnisse, je nach ihrer mehrern oder geringern dießfälligen Brauchbarkeit, zu Handleistungen aller Art anzuwenden.
12. Die nähere Anordnung dieses Gegenstandes wird der Obl. Militär-Commission übertragen, und es ist derselben auch anheim gestellt, im

speciellen Falle, in Bezug auf die Einberufung dieser Mannschaft das Nöthige zu verfügen.

13. In Ansehung der bereits Entlassenen wird die Obl. Militär-Commission beauftragt, diejenigen, von welchen bekannt ist, daß die Gebrechen, um deren willen sie entlassen worden, nicht mehr vorhanden sind, einzuberufen und zu controliren, damit sie zu angemessener militärischer Dienstleistung bestimmt werden.
14. Diejenigen, welche wegen allfällig eingetretener Krankheit behindert würden, einem Aufgebote zu einem Ausmarsche, oder zum Garnisonsdienste Folge zu leisten, haben dafür zu sorgen, daß sie ungesäumt von dem betreffenden Herrn Bezirksarzt, oder dessen Adjuncte persönlich besucht, und ihnen von diesem Beamten ein Attestat ertheilt werde, worin die Krankheitsumstände genau angegeben, und die einstweilen vorhandene Unmöglichkeit zu Militär-Dienstleistungen dargethan seyn soll.
15. Für einen solchen Besuch und Ausstellung des Attestates hat der Herr Bezirksarzt oder Adjunct, Falls er einen ganzen Tag damit zubringen müssen, vier Franken, — ist aber nur ein halber Tag dazu erforderlich, zwey Franken von dem Betreffenden zu beziehen.
16. Sollte jemand wegen Krankheit abgehalten

werden, einer Musterung beizuwohnen, so ist erforderlich, daß durch einen ärztlichen, von dem Gemeindevorstande beauftragten, Schein die Krankheitsumstände des Betreffenden darge-
gethan werden.

17. Diese von den Herren Bezirksärzten aus-
gestellten Scheine sollen, im Fall in deren Recht-
heit der mindeste Zweifel gesetzt werden könnte,
von der Obl. Militär-Commission der Obl.
Wundgeschau zu näherer Prüfung zugestellt,
und wenn sich eine Unrichtigkeit zeigen würde,
derjenige, so das Attestat ausgestellt, zu per-
sönlicher Verantwortung gezogen werden.
 18. Alle auszustellenden Attestate sollen auf Stempelpapier geschrieben, und von dem, der sie erhält, der Stempel besonders bezahlt werden.
 19. Die Herren Bezirksärzte und Adjuncten wer-
den niemals vergessen, daß allgemeine Gründe
der Menschlichkeit und Gerechtigkeit, so wie
die strengste Unparteilichkeit, allein ihre Aus-
sage bestimmen sollen, und daß Mangel einer
genauen und sorgfältigen Prüfung strenge
Verantwortlichkeit nach sich ziehen wird.
-